

Satzung

Heimat- und Verkehrsverein Neuerode e. V.

(Neufassung, gültig ab 19. Februar 2000)

§ 1
(Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Verkehrsverein Neuerode e.V.“, ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Eschwege VR 334) und hat seinen Sitz in 37276 Meinhard Ortsteil Neuerode, Werra-Meißner-Kreis.

§ 2
(Zweck)

Der Verein ist Träger der örtlichen Dorfverschönerung und fördert den Heimatgedanken durch praktische und kulturelle Arbeit. Er dient dem Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Erweiterung, Verbesserung und Neuerschließung vorhandener Anlagen
- Verbesserung und Verschönerung des Ortsbildes,
- Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- Pflege der Landschaft,
- Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen

§ 3
(Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein und seine Arbeit sind parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 4
(Dauer, Geschäftsjahr)

1. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 5
(Mitgliedschaft)

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Mitglied kann jeder werden, der erkennen lässt, dass er den Satzungszweck uneingeschränkt und nachhaltig fördert.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts.

§ 6
(Erwerb der Mitgliedschaft)

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch eine unterschriebene Beitrittserklärung und die Eintragung in die Mitgliederliste.

§ 7
(Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung oder Ausschluss.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

3. Mitglieder, die nach einmaliger schriftlicher Mahnung ihren Beitrag nicht bezahlen, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden, wenn dieses Vereinsmitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat ein Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Einspruchsschrift muss an den Vorstand gerichtet werden. Dieser hat die Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung über den Ausschluss hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

§ 8

(Beiträge und Unkostenbeiträge)

1. Die Höhe des Jahresbeitrags der einzelnen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Die Höhe des Unkostenbeitrags für Veranstaltungen des Vereins wird durch den Vorstand festgesetzt.

3. Beiträge und Spenden an den Verein dürfen nur im Rahmen der in § 2 dargelegten Zielsetzungen des Vereins, also gemeinnützig verwendet werden.

§ 9

(Verwendung des Vereinsvermögens)

1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Mitgliederbeiträgen, den Unkostenbeiträgen sowie aus Spenden und Zuschüssen. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

2. Mittel des Vereins dürfen nur im Zusammenhang mit den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder geleistete Sach- noch etwaige Bareinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 10

(Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ältestenrat

§ 11

(Der Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der erste Vorsitzende
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenverwalter

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der stellvertretende Kassenverwalter
- b) der Schriftführer
- d) der stellvertretende Schriftführer

3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so treten die Stellvertreter an seine Stelle; bei dem Vorsitzenden der lebensälteste Stellvertreter.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, soweit er ordnungsgemäß geladen wurde und wenigstens drei Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den Vorsitzenden, der auch die jeweilige Tagesordnung aufstellt, einberufen.

6. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

7. Ein stellvertretender Vorsitzender ist Arbeitswart. Er hat die Termine für Arbeitseinsätze festzulegen und die arbeitswilligen Mitglieder anzusprechen und einzuteilen. Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, erstellt Presseberichte und sammelt und archiviert Veröffentlichungen und Unterlagen über das Dorf Neuerode.

8. Der Vorsitzende ist berechtigt, zu den Vorstandssitzungen weitere Mitglieder einzuladen.

§ 12

(Die Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Verlauf eines Kalenderjahres unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in schriftlicher Form.

2. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Beschlussfassung, insbesondere über:

- a) geheime Wahl des Vorstandes aus den Reihen der Mitglieder
- b) Abberufung des Vorstandes
- c) die Wahl von Kassenrevisoren
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) grundsätzliche Fragen der in der Satzung festgesetzten Ziele
- f) die Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand die Mitgliederversammlung unter Beibehaltung der Tagesordnung und unter Außerachtlassung einer Ladungsfrist erneut einberufen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand.

6. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung ein Anderes Bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) gefasst. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl.

7. Über die Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von ihm sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

(Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.

§ 14

(Der Ältestenrat)

1. Der Ältestenrat besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden
2. Mitglieder im Ältestenrat können sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben
 - b) Ehrenmitglieder
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind und die von dem ältesten Mitglied unterschrieben wird.
4. Dem Ältestenrat obliegt die Pflege der Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und er hat die vorrangige Aufgabe, persönliche Differenzen und Angelegenheiten, die dem Vereinsinteresse entgegenstehen, außergerichtlich zu schlichten.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat anzuhören.
6. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrats sein.

§ 15
(Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck in einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung und mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fließt etwa vorhandenes Vermögen der Gemeinde Meinhard mit der Auflage zu, es im Ortsteil Neuerode unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16
(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt sofort nach Beschlussfassung und Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

.....
(Bruno Sieberhein) (Heinz-Enno Piegay) (Werner Moog)

.....
(Carmen Prenzel) (Ute Brüss)

Meinhard, den 19. Februar 2000